



## Informationen zum Schalldämpfer

### Allgemeine Informationen:

Schalldämpfer reduzieren insbesondere den Mündungsknall und senken somit die Gefahr eines Gehörschadens bei Jägern, Treibern und Hunden. Zudem verringern sie beispielsweise auch den Rückstoß, wodurch die Schusspräzision gesteigert wird.

Grundsätzlich ist in Bayern die Jagd unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern verboten. Allerdings kann die jeweilige Untere Jagdbehörde aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 i.V. mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) Ausnahmen zulassen. Daher hat das Landratsamt Freising am 22.06.2020 eine Allgemeinverfügung erlassen.

### Hinweise:

- Schalldämpfer dürfen nur mit Jagdlangwaffen mit Zentralfeuermunition im Rahmen der Jagd und zum jagdlichen Übungsschießen verwendet werden.
- Für Schalldämpfer für Jagdlangwaffen mit Randfeuermunition (z.B. .22 Ir) bedarf es einer gesonderten Genehmigung.
- Der Erwerb eines Schalldämpfers ist innerhalb 14 Tagen bei der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen (Antrag auf Eintrag).
- Die Erwerbsberechtigung (Voreintrag), welche im Voraus in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden musste, entfällt.
- Da die Verwendung von Schalldämpfern in anderen Bundesländern oder EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich geregelt ist, wird empfohlen, sich vorab bei den dort zuständigen Behörden zu informieren. Gegebenenfalls müsste der Schalldämpfer dann auch in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden.

### Die Schritte zum Schalldämpfer:

1. Erwerb des Schalldämpfers
2. innerhalb 14 Tagen Antrag auf Eintrag stellen
3. Eintrag in die Waffenbesitzkarte

### Erforderliche Unterlagen:

- Antrag auf Eintrag des Schalldämpfers
- Rechnung/Kaufbeleg
- Waffenbesitzkarte
- ggf. Europäischer Feuerwaffenpass

### Gebühren:

- Eintrag in die Waffenbesitzkarte 15,00 €